

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Römheld & Moelle Eisengießerei GmbH  
Rheinallee 92  
55120 Mainz

Grün- und Umweltamt  
**Jutta Wolter**

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Haus C | Zimmer 22  
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 24 37  
Fax 0 61 31 -12 25 55  
jutta.wolter@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 06.05.2016

**Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Erweiterung der Kapazität Flüssigeisen von 26.700 t/a auf 35.000 t/a**  
Aktenzeichen: 17 41 15 Wol

Auf Ihren Antrag vom 31.07.2014, eingegangen im Umweltamt der Stadt Mainz am 07.08.2014, ergänzt am 08.06.2015 durch einen Antrag auf ein öffentliches Verfahren und am 27.11.2015 ergänzt durch ein Schall- und Geruchsgutachten, erlassen wir aufgrund von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 76 VO des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474, 1487) und in Verbindung mit § 2 Abs 1 und Nr. 3.7.1 G /E des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBl. I, S. 1421) folgenden

**Bescheid:**

Die Genehmigung zur Kapazitätserhöhung von 26.700 t/a auf 35.000 t/a Flüssigeisen in der Römheld & Moelle Eisengießerei in Mainz, Rheinallee 92, Gemarkung Mainz, Flur 27, Flurstück 37/3, wird mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und entsprechend der vorgelegten Unterlagen erteilt.

**1. Immissionsschutz**

Die geänderte Anlage muss entsprechend der vorgelegten Unterlagen und folgender Nebenbestimmungen betrieben werden:

**Bedingungen**

**1.1** Von der Genehmigung der Kapazitätserhöhung darf nur unter Verwendung des im Genehmigungsantrag beschriebenen neuen schwefelreduzierten Formsandbindersystems Gebrauch gemacht werden.

**1.2** Von der Genehmigung der Kapazitätserhöhung darf erstmals nach Umsetzung der im Gutachten ACB 0615-407396-1192 (Accon Köln GmbH vom 17.11.2015) genannten Lärminderungsmaßnahmen

Stufe 1	Schalldämpfer im Abluftkamin der Entstaubung der Altsandaufbereitung,
Stufe 2	Schalldämpfer für die Abluft Kompressorenraum und
Stufe 3	Schalldämpfer für die kleine Entstaubung im Gang zwischen Putzerei und Kompressorenstation

mit den jeweilig genannten Einfügungsdämpfungen Gebrauch gemacht werden.

### **Auflagen**

**1.3** Die erstmalige Erhöhung der Produktionskapazität über die bisher genehmigte Menge (26.700 t/a) ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

**1.4** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Reduzierung des Schwefelgehalts im regenerierten Altsand erreicht wird. Hierzu sind folgende Analysen durchzuführen:

- Vor dem erstmaligen Einsatz des neuen Formsandbindersystems ist der Schwefelgehalt zu bestimmen.
- Nach dem erstmaligen Einsatz des neuen Formsandbindersystems ist der Schwefelgehalt im Altsand für den Zeitraum eines Jahres monatlich zu bestimmen.

Die Beprobung des Altsandes hat nach anerkannten analytischen Methoden zu erfolgen. Hierzu ist aus dem Altsandbestand eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen und nach der DIN ISO 15178 oder einer gleichwertigen Methode zu bestimmen.

Die Beprobungs- und Analysenmethode ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz spätestens ein Monat vor Beginn der ersten Beprobung abzustimmen.

**1.5** Nach Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen an den im Gutachten ACB0615-407396-1192 (Accon Köln GmbH vom 17.11.2015) benannten Aggregaten ist die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme durch Emissionsmessung analog der Vorgehensweise des Gutachtens festzustellen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekannt gegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden.

Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.

**1.6** Durch regelmäßige Wartung und vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die durch die getroffenen Schallminderungsmaßnahmen erzielte Schallreduzierung dauerhaft gewährleistet ist.

## **Hinweise**

Der nach § 31 Abs. 1 BImSchG erforderliche Bericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz vorzulegen. Hierin sind neben den Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG auch die tatsächliche Anlagenleistung darzulegen.

Hierzu ist unter anderem über durchgeführte Messungen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Lärm- und Geruchsemissionen zu berichten.

Die Pflicht zur Vorlage besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Darüber hinaus sind die Betriebszustände unverzüglich mitzuteilen, bei denen die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nicht sichergestellt werden kann.

## **2. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

**2.1** Für die Abfallschlüsselnummern 10 09 08, 10 09 03 und 20 03 01 ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße jeweils das Formular 9.2 vorzulegen.

**2.2** Im Falle einer Überschreitung der in den vorgelegten Entsorgungsnachweisen angegebenen Abfallmengen der Abfallarten 10 09 07 und 10 09 09 sind neue Entsorgungsnachweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen.

**2.3** Die Sammlung und Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle bis zu deren Entsorgung hat folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- Die Behälter müssen staubdicht sein.
- Die Behälter müssen mindestens das bis zur Entsorgung anfallende Volumen an gefährlichem Abfall vollständig aufnehmen können.
- Die gefährlichen Abfälle müssen so gelagert werden, dass keine Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers erfolgen kann.
- Die Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

**2.4** Die Beprobung der Abfälle hat sich an der PN 98 der LAGA zu orientieren. Abweichungen von der regelmäßigen Beprobung nach PN 98, insbesondere der Anzahl der aus der zu beprobenden Menge entnommenen Einzelproben sind schriftlich zu begründen und den jeweiligen Prüfberichten beizufügen.

**2.5** Eine Beprobung der Abfälle ist immer mindestens dann durchzuführen, wenn eine produktionsprozessbedingte Änderung der Abfallzusammensetzung, insbesondere des Schadstoffpotentials in relevantem Maß zu erwarten ist. Der Zeitraum zwischen zwei Beprobungen mit jeweiliger Analyse darf 12 Monate nicht überschreiten.

**2.6** Die Prüfberichte (inklusive Probenahmeprotokolle, Analysen etc.) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **Hinweis**

Bei den für die gefährlichen Abfälle (10 09 07\* und 10 09 09\*) vorgelegten Formularen nach Nummer 9.1 des Formularsatzes fehlen die Kennzeichnungen (\*), die darauf hinweisen, dass es sich jeweils um gefährliche Abfälle handelt.

## **3. Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **3.1 UVP-Pflicht**

Für die bestehende Eisengießerei wird eine Produktivitätserweiterung beantragt. Die Flüssigisenproduktion soll von 26.700 t/a auf 35.000 t/a zunehmen. Die Steigerung soll innerhalb der bestehenden Anlage durch die Nutzung freier Kapazitäten und Ausweitung der Genehmigungszeiten erfolgen. Bauliche oder technische Veränderungen sind nicht vorgesehen. Auf den Bescheid vom 29.12.2008 wird verwiesen. Gemäß Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, BGBl. I, Nr. 7, S. 94 ff vom 24. Februar 2010) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung erfolgt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien. Demnach ist zu prüfen, ob das Vorhaben anhand seiner Merkmale, seines Standortes und der möglichen Auswirkungen geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt hervorzurufen. Auf die in dem o.g. Antrag enthaltenen Angaben des Antragstellers zu den Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Ausführungen der Fa. ACCON zur Geräuschsituation, des TÜV Rheinland zur Geruchssituation und der Fa. Schirmer Umwelttechnik zur Staubsituation wird verwiesen.

### **3.2 Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG**

#### Merkmale des Vorhabens

Die Größe des Vorhabens bleibt unverändert. Die Nutzung als Industriestandort bleibt unverändert. Die Produktivitätserweiterung erfolgt durch eine intensivere und längere Nutzung der Anlage. Hierdurch ändern sich die Emissionen von Lärm, Gerüchen und Stäuben.

Im Zuge der Kapazitätserweiterung wird ein dreistufiges Lärmminderungskonzept entwickelt. Dadurch werden aktuell vorliegende Überschreitungen des Nachtrichtwertes geheilt. Durch die Verlängerung der Gießzeiten um einen Tag sind jedoch auch zusätzliche Geräuschwahrnehmungen in diesem Zeitraum zu erwarten. Durch Schalldämpfung der Entstaubung der Sandaufbereitungsanlage, die Schalldämpfung der Abluft des Kompressorenraumes und die Schalldämpfung der Entstaubung im Gang zwischen Putzerei und Kompressorenstation ergeben sich Minderungen des Beurteilungspegels am Immissionspunkt 1(IP 1) von 5 dB(A). Die Gesamtlärmsituation wird hierdurch erheblich verbessert.

Im Zuge der Kapazitätserweiterung werden außerdem Maßnahmen zur Geruchsminderung durchgeführt. Dadurch wird eine Reduktion die Stärke des Geruchsstroms auf rund 50 % erreicht. Durch die Verlängerung der Gießzeiten um einen Tag sind jedoch auch zusätzliche Geruchswahrnehmungen in diesem Zeitraum zu erwarten. Insgesamt wird eine Minderung der Geruchsbelastung auf der nördlichen Rasterfläche im Bereich des Bebauungsplanes „N 84“ von 4 % auf 3 % prognostiziert. Die Fläche mit relevanter Geruchsbelastung (Geruchsstunden > 2 %) kann durch die geplante Betriebsweise um etwa 40 % gegenüber der aktuellen Fläche reduziert werden.

Im Zuge der Kapazitätserweiterung wird sich die Staubemission verändern. Während der Volumenstrom pro Betriebsstunde unverändert bleibt, kommt es zu einer Erhöhung des Jahresmassenstromes. Die Einhaltung der Grenzwerte der Technischen Anleitung Luft für Gesamtstaub ist gewährleistet.

Hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergibt sich keine wesentliche Änderung. Die Umweltbelastung am Standort Mainz wird sich nicht wesentlich ändern. Ein erhöhtes Unfallrisiko durch die Verwendung umweltgefährdender Stoffe oder Technologien ist aufgrund der bestehenden Erfahrung im Umgang mit den Stoffen, der vorgesehenen Maßnahmen und des Sicherheitskonzeptes nicht gegeben. Eine zeitliche Mehrbelastung der Schutzgüter steht einer Reduktion der Intensität gegenüber.

### Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in einem Industriegebiet nordwestlich des Stadtteils Mainz-Neustadt und östlich des Stadtteils Mainz-Mombach (Nutzungskriterien) und befindet sich auf dem Werksgelände der Fa. Römheld & Moelle GmbH. Durch die bestehende industrielle Nutzung des Gebietes werden die Schutzgüter belastet, der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind z.T. stark eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. europäische Vogelschutzgebiete und nationale Schutzkategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) sind im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen. In dem Gebiet sind die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nicht erreicht oder überschritten (Schutzkriterien). Der Standort ist nicht als Denkmal, Denkmalensemble, Bodendenkmal oder archäologisch bedeutsame Landschaft eingestuft bzw. ausgewiesen.

### Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung aufgrund seiner Merkmale und seines Standortes nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Umgebung hervorzurufen. Eine Zunahme der Umweltbelastung (Intensität) ist nicht zu erwarten.

### **3.3 Feststellung der UVP-Pflicht / Ergebnis der Vorprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien nicht erforderlich.

### **3.4 Öffentliche Bekanntmachung**

Die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens ist gem. § 3a UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Das Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist bekannt zu geben. Gemäß § 8 der 9. Verordnung zum BImSchG entfällt bei einem öffentlichen Verfahren wie im vorliegenden Fall eine Veröffentlichung nach dem UVPG, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

#### **5. Begründung**

Die Antragstellerin legte am 07.08.2014 den Antrag vom 31.07.2014 nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage der Eisengießerei vor. Es ist geplant, die Kapazität der Eisengießerei von derzeit genehmigten 26.700 t/a auf 35.000 t/a Flüssigeisen zu erweitern. Für dieses Verfahren nach dem BImSchG wurde am 08.06.2015 ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Die Offenlage wurde im Amtsblatt 2 der Landeshauptstadt Mainz vom 15.01.2016 veröffentlicht und fand vom 25.01.2016 bis zum 24.02.2016 statt. Die anschließende Einspruchsfrist endete am 08.03.2016. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben; ein Erörterungstermin konnte damit entfallen.

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände der Römheld & Moelle Eisengießerei GmbH in der Rheinallee 92, 55120 Mainz, verschiedene Anlagen, die gemäß Ziffer 3.7.1 G /E des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. In der Eisengießerei werden handgeformte Eisengussteile für Umformwerkzeuge und Maschinenbauanwendungen im Hohl- und Vollformgießverfahren hergestellt. Hierfür wird flüssiges Eisen in Sandformen gegossen, welche durch die Kombination aus losem Sand, Harz und Härter eine feste Hülle bilden.

Gemäß der bisherigen Genehmigung vom 29.12.2008 kann in dem Betrieb bis zu 26.700 t Flüssigeisen pro Jahr verarbeitet werden. Seitdem haben sich die Produktionsmengen relativ kontinuierlich gesteigert. Um zukünftig weitere Produktionssteigerungen vornehmen und flexibel auf entsprechende Marktsituationen reagieren zu können, benötigt die Antragstellerin eine Kapazitätserweiterung auf 35.000 t Flüssigeisen pro Jahr.

Dies kann innerhalb der bestehenden Anlage erfolgen. Es bedarf keiner technischen und baulichen Veränderung an der Anlage, da diese bereits heute die neu beantragte Produktionsmenge erzeugen kann. Die Steigerung der jährlichen Produktionsmenge wird durch eine bessere zeitliche Ausnutzung der Anlage innerhalb der gegenwärtig praktizierten vier Gießchargen und durch eine weitere fünfte Gießcharge pro Woche erreicht.

Für die Aufstellung der zusätzlichen Gießformen wurden im Rahmen der genehmigten und durchgeführten Veränderungen (Ausbau des Kupolofens, Verlegung der Lagerflächen für leere Gusskästen und anderer Hilfseinrichtungen ins Freie) entsprechende Freiflächen innerhalb der Gießereihalle geschaffen.

In der anschließenden Ausrütelstation sowie der Gussputzerei wird die Kapazitätserhöhung durch die Ausweitung der tatsächlichen Betriebszeiten und innerhalb der genehmigten Betriebszeiten erreicht.

Eine Ausweitung der Lagerbereiche und Lagermengen (Rohmaterial und Abfälle) erfolgt durch die Kapazitätserweiterung nicht. Hier wird mit logistischen Mitteln für den entsprechenden An- und Abtransport gesorgt.

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Kapazitätserhöhung wurde ein dreistufiges Lärminderungskonzept entwickelt. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wird eine Reduzierung der Geräuschmissionen erzielt. Folgende Sanierungen sind vorgesehen:

Stufe 1	Schalldämpfer im Abluftkamin der Entstaubung der Altsandaufbereitung,
Stufe 2	Schalldämpfer für die Abluft Kompressorenraum und
Stufe 3	Schalldämpfer für die kleine Entstaubung im Gang zwischen Putzerei und Kompressorenstation.

Sie führen zu einer Immissionsminderung am bestimmenden IP „Moselstraße 33“ von 5 dB(A). Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wird die Umsetzung der drei dargestellten Schallminderungsmaßnahmen bei der vorgesehenen Lärmsanierungsanordnung für den Immissionsort „Moselstraße 33“ mit den Anforderungen aus Nr. 5.3 TA Lärm berücksichtigen.

Außerdem wird künftig der Einsatz von schwefelreduzierten Furanharzsystemen erfolgen, die seit wenigen Jahren auf dem Markt sind. Hierbei wird ein Teil des Bindersystems durch einen schwefelfreien Aktivator ersetzt und somit die Geruchsemissionen beim Abguss reduziert. Der Einsatz der neuen Bindersysteme wird trotz Kapazitätserhöhung die Geruchsbelastung der Umgebung reduzieren.

Die UVPG-Prüfung hatte zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastung aufgrund seiner Merkmale und seines Standortes nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Umgebung hervorzurufen. Eine Zunahme der Umweltbelastung ist nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Behörden und Ämter, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Darüber hinaus wurde die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG auf deren Antrag als Beteiligte des Verfahrens zugelassen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die zu errichtende Anlage in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen und unter Beachtung der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen betrieben wird. Die Antragstellerin hat daher einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [stvmainz@poststelle.rlp.de](mailto:stvmainz@poststelle.rlp.de) zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter [www.mainz.de](http://www.mainz.de) (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

gez. Jahns

Anlagen: Antragsunterlagen